

# Zu Ursprung und Fortbestand der Vererbung nach dem Ultimogeniturprinzip bei asiatischen Bergbauern

Autor(en): **Egli, Werner M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen Asien-gesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société Suisse-Asie**

Band (Jahr): **51 (1997)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-147347>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# ZU URSPRUNG UND FORTBESTAND DER VERERBUNG NACH DEM ULTIMOGENITURPRINZIP BEI ASIATISCHEN BERGBAUERN

Werner M. Egli, Zürich

In vielen asiatischen Bauerngesellschaften, vor allem solchen in Gebirgsregionen, finden wir Erbregelungen, gemäss denen die *produktiven Ressourcen* nach dem Ultimogeniturprinzip vererbt werden, d.h. der oder die Jüngste ist entweder Allein- oder Haupterbe bzw. -erbin.<sup>1</sup>

Auch die *Sunuwar* Ostnepals, bei denen ich zwischen 1989 und 1992 Feldforschung machte, und die im folgenden als ethnographische Hauptreferenz dienen, praktizieren Ultimogenitur.<sup>2</sup> Obwohl heute jedermann das nepalesische Recht, das Realteilung vorsieht, einklagen könnte, praktizieren die Sunuwar Vererbung immer noch nach ihrer eigenen Tradition. Der nepalesische Staat nimmt dies hin und hat den Sunuwar ihr Anerbenrecht sogar im letzten Jahrhundert garantiert.<sup>3</sup>

Wie die Sunuwar sind viele Gesellschaften, die Ultimogenitur praktizieren, mongolischen Ursprungs und tibeto-burmanischer Zunge. Dies hat auch schon zur Interpretation von Ultimogenitur bei diesen Gruppen als gemeinsames Kulturerbe geführt.<sup>4</sup> Insofern Erbregelungen

- 1 Eine Auswahl asiatischer Gesellschaften für die dies zutrifft: Die Lushai, Garo, Khasi, Chin, Purum und einige Naga-Gruppen in Assam; die Bhil, Ho und Badaga in Indien; die Thakali, Magar, Tamang, Sherpa und Kiranti in Nepal; die Kachin in Nordburma; die Atayal in Taiwan; die Miao und die Shan in Südchina; die Manchu im russisch-chinesischen Grenzgebiet; die Keten, Yukaghiren und Koryaken in Sibirien; die Kasachen Turkestans und die Mongolen.
- 2 Die Sunuwar zählen etwa 30'000 und siedeln am Fuße des Mt. Everest-Massivs. Sie sprechen eine tibeto-burmanische Sprache. Sie sind hauptsächlich in den mittleren Höhenlagen der Täler des Khimti und des Likhu Khola anzutreffen. Ihre Hauptanbauprodukte sind Hirse, Mais und Reis, die auf terrassierten bewässerten, nur terrassierten und weder terrassierten noch bewässerten Feldern angebaut werden. Einst trieben die Sunuwar Schwendbau und im großen Stil Viehzucht. Heute gibt es keine Landreserven mehr und die Viehzucht ist vernachlässigbar.
- 3 Vgl. FEZAS 1984:173.
- 4 Vgl. FRAZER 1918,1:466.

nicht unmittelbar auf die aktuellen ökonomischen Bedingungen und auch nicht auf die politischen oder verwandtschaftlichen Beziehungen reduzierbar sind<sup>5</sup>, ist eine solche Erklärung nicht unbedingt von der Hand zu weisen. Sie ist jedoch sehr unbefriedigend. Dies auch angesichts der Tatsache, dass zu bestimmten Zeiten auch in etlichen Gebieten Europas Ultimogenitur vorherrschend war. Zudem finden wir Ultimogenitur auch in Afrika und Amerika.

Kein geringerer als James George Frazer legte in *Folklore in the Old Testament* (1918)<sup>6</sup> die erste vergleichende Untersuchung über Formen, Funktionen und Ursprung des Ultimogeniturprinzips vor. Seine materialistische Argumentation und seine Schlussfolgerungen sind auch heute noch aktuell, auch wenn sie nun noch etwas genauer gefasst werden können. Ich möchte im folgenden versuchen, in ständigem Rückgriff auf das ethnographische Fallbeispiel der Sunuwar, die Entstehungsbedingungen, vor allem aber *die begünstigenden Faktoren des Fortbestehens von ausgeprägten Ultimogeniturerbregegnungen* näher zu bestimmen.

Zu diesem Zweck scheint es sinnvoll, *alle Formen des Anerbenrechts* wie auch *die Realteilung* mit zu diskutieren. Jack Goody hat folgende vier Grundformen des Anerbenrechts unterschieden<sup>7</sup>:

	Complete	Preferential
Primogeniture (Senior right or Borough French)	Exclusion of younger siblings from inheritance	Custody of father's rights on behalf of sibling group
Ultimogeniture (Junior right or Borough English)	Exclusion of elder siblings from inheritance	Transfer of residuum of father's rights after other members of sibling group have received a share during his lifetime

Eine *reine Unigeniturregelung* ist historisch äusserst selten anzutreffen. Noch am ehesten ist sie dort möglich, wo ein Feudalherr seinen Untertanen

5 Vgl. GOODY 1962 & BENDA-BECKMANN 1979.

6 Vgl. Vol.1, 2. Teil.

7 Vgl. 1962:326.

diese Regel aufzwingen konnte.<sup>8</sup> Meist geschah dies mit der Aufoktroyierung einer *Primogeniturregelung*.<sup>9</sup> Es lag im Interesse des Grundherrn, nur *einen* Erben zuzulassen. Wenn nur noch einer erbte und weichende Erben ihr Auskommen anderswo suchen mussten, war dem Grundherrn auf mehrfache Weise gedient: Die Bauern verbrauchten ihre Erträge nicht alleine und waren in geringer Zahl politisch besser zu kontrollieren. Die Enterbten standen bereit für Militärdienst und Lohnarbeit.<sup>10</sup> Einen besonderen Fall der mittelalterlichen Aufoktroyierung des Anerbenrechts finden wir in Berggebieten, wo es den Prozess der Kolonisierung begünstigte.<sup>11</sup> Eine Unigeniturregel in gebirgigen Regionen lässt sich auch als Ausdruck der bäuerlichen Anpassungsstrategie bei wenig produktiven Ressourcen interpretieren.<sup>12</sup> Unter feudalen wie unter allen anderen historischen Bedingungen wirkt sich ein Anerbenrecht tendenziell produktivitätssteigernd aus.<sup>13</sup> Es ist also nicht verwunderlich, dass der nepalesische Staat zu Gunsten des Steuersäckels den Sunuwar einst ihr traditionelles Erbrecht garantierte und sich nie dagegen wandte. Die Produktivitätssteigerung ist auch in der Motivation der Bauern begründet. Es ist nämlich nicht so, dass Bauern in Feudalsystemen kein Interesse daran haben, das Gut nur einem Erben zu übergeben.<sup>14</sup> Die Bauern orientierten sich wie die Herren daran, *zu schützen, was sie besaßen, und an der Wahrung der Einheit des Besitzes*.<sup>15</sup>

Nur besonders *günstige Bedingungen* ermöglichten die Durchsetzung einer reinen Primogeniturregelung. Howell zufolge gab es im Mittelalter eine bemerkenswerte Tendenz, überall dort, wo es die Umstände erlaub-

8 Vgl. GOODY 1976:26.

9 Eine Unigeniturregelung scheint jedoch nicht notwendig mit dem Lehensrecht verbunden zu sein (vgl. BRENTANO 1899:181 f).

10 Im mittelalterlichen Europa wurden zuerst jene Gebiete zu homogenen Primogenitur-Regionen, in denen es besonders hierarchische Strukturen und die Möglichkeit einer einfachen Kontrolle über Land gab (vgl. GOODY 1976:26 f).

11 Vgl. VIAZZO 1989:264.

12 Vgl. NETTING 1981.

13 Auf dieser Erfahrung basiert auch noch die Landwirtschaftspolitik und -gesetzgebung moderner Staaten bis in unsere Tage (vgl. z.B. LANGE & KUCHINKE 1989: 1075).

14 Vgl. GOODY 1976:26.

15 Vgl. GOODY 1989:132.

ten, zur Realteilung zurückzukehren.<sup>16</sup> Generell scheint es eine *natürliche Tendenz zur Realteilung* zu geben: Sobald es den Eltern möglich ist, allen Kindern zu einem beliebigen Zeitpunkt gleiche Teile zu vermachen, ist Realteilung zu erwarten. Je grösser der Hof, desto früher die Teilung<sup>17</sup> und desto ähnlicher die Erbteile<sup>18</sup>. Wie bei den Sunuwar erben bei den Angami Naga in Assam alle Söhne gleich viel, wenn sie beim Tod ihres Vaters noch nicht verheiratet sind.<sup>19</sup>

Es bedarf jedoch nicht nur günstiger Umstände, um diese natürliche Tendenz zur Realteilung dem Primogeniturprinzip unterzuordnen, diese Tendenz selbst setzt Bedingungen voraus, die nur in Ausnahmefällen gegeben sind. Ein *allgemeines Problem*, das die Erbregelung – v.a. in Bauerngesellschaften – zu lösen hat, und das Ultimogenitur auf besonders einfache Weise löst, ist *die Unterstützung und Betreuung der Eltern im Alter*.<sup>20</sup> Dadurch erklären auch die Sunuwar den Sinn ihrer Erbregelung.

In vielen Gesellschaften, für die Realteilungssysteme beschrieben wurden, existiert de facto Realteilung mit einer Tendenz zu Ultimogenitur.<sup>21</sup> Wir können also zusätzlich von einer ebenso *natürlichen Tendenz zu Ultimogenitur* ausgehen. Bleibt noch die Frage, unter welchen Bedingungen es zu *ausgeprägten Formen* dieses Prinzips kommt.

Fälle von reiner Ultimogenitur scheint es nirgends zu geben. Der Grund besteht einfach darin, dass der Begriff *jüngstes Kind* interpretiert werden muss als jüngstes Kind, das beim Tod des Vaters im Elternhaus lebt<sup>22</sup>.

Schon 1829 stellte William Blackstone eine interessante These zur Entstehung von Ultimogenitur auf.<sup>23</sup> Er griff auf die Tatsache zurück, dass *viele Viehzüchter* diese Regelung kennen. Zum Beispiel bei den Tataren

16 1976:117.

17 Vgl. BERKNER 1976:89.

18 Vgl. COLE & WOLF 1995; vgl. auch VINDING 1979:22.

19 Vgl. FRAZER 1918,I:445f.

20 Vgl. FRAZER 1918,1:481; GOODY: "Residual ultimogeniture is a type of provision for old age. The special obligations of the youngest son to his parents are buttressed by additional rewards out of the inheritance, and there is a recognised advantage to be derived from continuing to farm with the father" (1962:327).

21 Vgl. insbesondere BRENTANOS Beschreibung für Bayern (vgl. 1899:406).

22 Vgl. LEACH 1954:156; vgl. auch VINDING 1979:22.

23 Vgl. 1829,11:81 ff.

erhält der älteste Sohn, sobald er fähig ist, selbst eine Herde zu halten, ein paar Tiere, verlässt das Elternhaus und sucht eine neue Bleibe. Der jüngste Sohn bleibt bis zu Vaters Tod und übernimmt dessen Hinterlassenschaft. Blackstone schloss, dass Ultimogenitur in den europäischen Bauerngesellschaften als ein Überbleibsel aus dem viehzüchterischen Entwicklungsstadium der Menschheit angesehen werden könne.

Blackstones Erklärung für Viehzüchter ist einleuchtend und wurde nach ihm von den meisten Autoren geteilt.<sup>24</sup> Viehzüchter brauchen grosse Territorien, in denen sie nomadisieren können. Wenn ein Haushalt mehr Konsumenten hat, als die von einem Gebiet tragbare Herde ernähren kann, muss er sich teilen. Dann zieht natürlicherweise zuerst der älteste Sohn aus. Am Schluss ist nur noch der Jüngste bei den Eltern. Dieses Muster wird ohne grossen Nachdruck zur Regel. Problematisch wird Blackstones Erklärung angesichts der Tatsache, dass viele Bauerngesellschaften, für die wir *keine* Vieh züchtenden Vorfahren annehmen können, Ultimogenitur praktizieren.

Schon Frazer sah dieses Problem und schaute sich darum diese Bauerngesellschaften etwas genauer an. Acht der zehn von Murdock kodierte Gesellschaften mit ausgeprägter Ultimogenitur leben vom Anbau. Allen diesen Gruppen gemeinsam ist, dass sie in irgend einem Verhältnis zur Wirtschaftsweise des *Schwendbaus* stehen. Entweder ist Wanderfeldbau ihre aktuelle Wirtschaftsform oder dann treiben sie neben Ackerbau auch noch Schwendbau; entweder trieben sie bis vor noch nicht allzu langer Zeit Schwendbau oder sie haben ihr aktuelles Gebiet unlängst im Schwendbauverfahren urbar gemacht.

Bei Schwendbauern, die ähnlich viel Land benötigen wie nomadisierende Viehzüchter, ist es üblicherweise ebenfalls der älteste Sohn, der auszieht, neues Land urbar macht und neue Dörfer gründet. Der Jüngste bleibt zu Hause und wird automatisch zum Allein- oder Haupterben. Genau so verläuft es bei den noch Schwendbau treibenden Kachin in Nordburma.<sup>25</sup> Die These Blackstones lässt sich unschwer auf diesen Prozess übertragen. Auch mit *Kolonisationsprozessen* in einem engeren Sinn scheint Ultimogenitur Hand in Hand zu gehen, wie das Beispiel der Fur im Sudan zeigt.<sup>26</sup> Bei den Ackerbau treibenden Shan in China, die ebenfalls

24 Vgl. MAINE 1875:222; FRAZER 1918,I:482 f; GOODY 1962:326.

25 LEACH 1954:261.

26 Vgl. ADELBERGER 1990:83.

Ultimogenitur praktizieren, ziehen bei Landknappheit die ältesten Söhne aus, um im nahen Dschungel neue Felder anzulegen.<sup>27</sup>

Nach Frazer ist es v.a. die vom Wanderfeldbau, Kolonisationsprozessen oder Produktionssystemen, in denen Schwendbau eine grössere Rolle spielt, geforderte *Segmentation*, die dem Ursprung des Ultimogeniturprinzips zugrundeliegt. Wie Blackstone nimmt Frazer an, "through sheer force of inherited custom the old rule may continue to be observed even when the conditions of life in which it originated have passed away."<sup>28</sup>

Goody hält Frazers These zu Recht nur für eine *Teillösung* des Problems.<sup>29</sup> In der Tat erklärt Frazer nur den *Ursprung* des Ultimogeniturprinzips besser als Blackstone, über sein Fortbestehen sagt er wenig. Frazer scheint sogar davon auszugehen, dass mit abnehmender Bedeutung des Schwendbaus Ultimo- in Primogenitur umschlägt, wie dies etwa das Beispiel der Lushai in Assam zeige.<sup>30</sup> Ultimogenitur wäre demnach nur eine Art *Übergangsform*. Hier stellen sich jedoch zwei Probleme: einerseits stellt Ultimogenitur sowohl bei Viehzüchtern als auch bei Schwendbauern gar *kein Erbrecht im engeren Sinn* dar, andererseits gibt es viele Gesellschaften, wie etwa die Sunuwar, die *ausschliesslich* Ackerbau betreiben und dennoch eine ausgeprägte Ultimogeniturregelung kennen.

Den ersten Punkt hat auch schon Frazer angesprochen mit der Feststellung, dass es bei Schwendbauern kein eigentliches Eigentumsrecht an Land gebe.<sup>31</sup> Dies gilt insofern, als sich Eigentum hier aus der Urbarmachung von Land und seiner Nutzung ableitet. Wo es nur beschränkt exklusive Eigentumsrechte gibt, spielt auch die Vererbung eine untergeordnete Rolle. Unter Verhältnissen des Ackerbaus haben wir es jedoch, in Goodys Worten, mit "improved property" zu tun, erst dessen Vorhandensein erlaubt, von Vererbung im engeren Sinn zu sprechen.<sup>32</sup> Frazer hat also nur den Mechanismus erklärt, aus dem ein spezielles Erbrecht *resultiert*. Es gilt nun aber, *zusätzliche Bedingungen* in ackerbäurischen Gesell-

27 Vgl. FRAZER 1918, I:455 f.

28 1918, I:481 & 484.

29 Vgl. 1962:323.

30 Vgl. 1918, I:444 f.

31 Vgl. 1918, I:443.

32 Vgl. GOODY et al. 1971.

schaften ausfindig zu machen, die den *Fortbestand* dieses Rechts begünstigen.

Zuerst einmal mag ein Überleben des *Schwendbaus in eingeschränkter Form* das Fortbestehen von Ultimogenitur begünstigen. Vier der acht von Murdock kodierten Bauerngesellschaften mit Ultimogenitur praktizieren neben anderen Anbauformen auch noch Schwendbau, sechs praktizieren zusätzlich eine ausschliesslich "casual agriculture"<sup>33,34</sup>

Ein anderes Überbleibsel der für das Auftreten von Ultimogenitur typischen Viehzucht in ackerbäurischen Gesellschaften bildet die *Transhumans*. Da der Verknappung der Ressourcen meist durch die völlige Aufgabe der Überbleibsel von Schwendbau und Viehzucht begegnet wird, wie das Beispiel der Sunuwar zeigt, haben wir aber auch wiederum nur das Weiterbestehen von Ultimogenitur als Übergangsphänomen besser erklärt.

Faktoren, die mit der *Gebirgslage* zusammenhängen, können eine begünstigende Rolle spielen. Weil die Produktivität des Bodens mit der Höhe abnimmt, werden immer grössere Flächen für denselben Ertrag notwendig. Deren Bewirtschaftung setzt oft eine Segmentation der Produktionseinheiten voraus.

Eine mit der Berglage und der Koexistenz von Wirtschaftsweisen<sup>35</sup> verbundene Gemeinsamkeit von Gesellschaften mit Ultimogenitur ist die *qualitativ und quantitativ variierende Beschaffenheit des Landes*. Viel mehr als in der Ebene variieren in der Höhe die Erträge nach der *Lage* der Felder. Und Schwendbaufelder oder nur terrassierte aber nicht bewässerte Felder sind etwas komplett anderes als terrassierte und bewässerte Felder. Zur Anlage und Pflege bewässerter Terrassen ist ein besonderer Aufwand notwendig, der den Feldern nebst der grösseren Produktivität auch ein besonderes Ansehen verleiht. Es ist sehr wahrscheinlich, dass jene, die

33 "I.e., the slight or sporadic cultivation ... incidental to a primary dependence upon other practices" (Murdock 1981:98).

34 In vielen Gebieten gibt es keine Gründe, die Produktivität durch kompletten Übergang zu intensivem Anbau zu steigern (vgl. LEACH für das Beispiel der Kachin, 1954:27 f).

35 Dabei muss es sich nicht nur um die Kombination von Ackerbau und Schwendbau oder Viehzucht handeln, auch Ackerbau und Lohnarbeit kommt in Frage.



solche Felder besitzen, möglichst lange alleine über sie verfügen wollen. Ein einfaches Mittel dazu ist Ultimogenitur.<sup>36</sup>

Eine wichtige Voraussetzung für Anerbenrechte im allgemeinen bildet die *Möglichkeit einer alternativen Existenz* jener, die vom Erbe ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, sei diese Möglichkeit nun im überschüssigen Land, im Militärdienst eines Feudalherrn, im klösterlichen Leben oder in der Lohnarbeit gegeben.<sup>37</sup> Bei den Sunuwar waren solche Möglichkeiten im letzten Jahrhundert im überschüssigen Land, in diesem Jahrhundert im Gorkha-Söldnerdienst und seit je in der Lohnarbeit ausserhalb ihres Gebietes gegeben. Stets sind es die älteren Brüder, die diese Möglichkeiten wahrnehmen. Im Fall der Sunuwar erklärt dies aber noch wenig, denn die Migrationsraten sind hier relativ klein.

Bei den Sunuwar finden wir nun aber noch weitere Faktoren, welche die durch das Anerbenrecht verursachten ökonomischen Ungleichheiten tendenziell egalisieren und so zum Fortbestand dieses Rechts beitragen können. Zuerst einmal eine *Umverteilung von gesellschaftlichen Produkten und Arbeitskraft* zugunsten der materiell benachteiligten Erben. Hinter dieser Umverteilung steht die ideologische Institution des *Ahnenrituals*. Dessen Wesen scheint darin zu bestehen, dass es das in ihm vorexerzierte Schema der Umverteilung zum Paradigma des gesellschaftlichen Tausches macht. Ähnliche durch das Ritual gestützte Systeme der Umverteilung finden wir jedoch nicht nur in vielen Gesellschaften mit Ultimogenitur, sondern auch bei Primogenitur, zumal wenn diese nicht von aussen aufgezwungen wurde.

Eine *zusätzliche Voraussetzung für Ultimogenitur* besteht darin, dass die älteren Nachkommen gezwungen sind, das Elternhaus zu verlassen. Bei den Sunuwar scheint es heute für die älteren Söhne nur noch einen zwingenden Grund zum Auszug zu geben: Die nach der Heirat zu erwartenden Konflikte zwischen Frauen unterschiedlicher Herkunft im selben Haushalt. Diese Konflikte trachtete man kaum auf radikale Weise zu vermeiden, wenn hinter der Ehefrau nicht der ganze *Frauengeberklan* stünde.

36 Intensive Bewässerung finden wir gerade bei asiatischen Gesellschaften mit Ultimogenitur besonders häufig, wohingegen die aufgrund ausreichender Landreserven beschränkte Ausbreitung von Bewässerung in Afrika (vgl. GOODY 1975:165 f) miterklären mag, warum wir hier auch keine grosse Verbreitung ausgeprägter Ultimogeniturregelungen finden.

37 Vgl. GOODY 1962:323.

Dessen einflussreiche Stellung zeigt sich zumeist daran, dass für eine Frau ein hoher *Brautpreis* zu entrichten ist. Auch wenn sich die Institution des Brautpreises bei mehr als der Hälfte der 563 von Murdock kodierten Gesellschaften findet<sup>38</sup>, ist es doch bezeichnend, dass wir sie bei neun der zehn kodierten Gesellschaften mit Ultimogenitur finden<sup>39</sup>.

*Fazit:* Schwendbau in eingeschränkter Form und Transhumans, Gebirgslage, Redistributionsmechanismen und Brautpreissysteme scheinen günstige Voraussetzungen für das Überleben von Ultimogenitur zu sein. Sie liefern jedoch noch *keine hinreichende Erklärung* für ihr Fortbestehen.

## LITERATUR

ADELBERGER, J., *Vom Sultanat zur Republik. – Veränderungen in der Sozialorganisation der Fur (Sudan)*. Stuttgart 1990.

BENDA-BECKMANN, F. von, *Property in social continuity – Continuity and change in the maintenance of property relationship through time in Minangkabau*. Den Haag 1979.

BERKNER, L., "Inheritance, land tenure and peasant family structure", in: GOODY et al. (eds.), 1976, S. 71-95.

BLACKSTONE, W., *Commentaries on the Laws of England*. London 1829.

BRENTANO, L., *Alte und neue Feudalität. Gesammelte Aufsätze zur Erbrechtspolitik*. Leipzig 1924.

COLE, J. & E. WOLF, *Die unsichtbare Grenze. Ethnizität und Ökologie in einem Alpental*. Wien/Bozen 1995 (1974).

FEZAS, J., "The Nepalese Law of Succession", in: K. SEELAND (ed.), *Recent Research on Nepal*. München 1986, S. 159-186.

FRAZER, J.G., *Folk-lore in the Old Testament*. Vol.1. London 1918.

GOODY, J. "Inheritance, property and women", in: GOODY et al. (eds.), 1976, S. 10-36.

38 Vgl. 1981: 132.

39 Ich rechne hier Brautservicesysteme zu den Brautpreissystemen.

- GOODY, J., *Death, property and the ancestors*. London 1962.
- GOODY, J., "Marriage prestations, inheritance and descent in pre-industrial societies", in: *Journal of Comparative Family Studies*, 1/1, 1970, S. 37-54.
- GOODY, J., *Production and reproduction*. Cambridge 1976(a).
- GOODY, J., B. IRVING & N. TAHANY, "Causal inferences concerning inheritance and property", in: *Human Relations*, 24/4, 1979, S. 295-314.
- GOODY, J., *Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa*. Frankfurt a.M. 1989.
- GOODY, J., J. THIRSK & E.P. THOMPSON (eds.), *Family and Inheritance. Rural Society in Western Europe, 1200-1800*. Cambridge 1976.
- HOWELL, C., "Peasant inheritance customs in the Midlands, 1280-1700", in: GOODY et al. (eds.), 1976, S. 112-154.
- KAUFFMANN, H.-E., *Landwirtschaft bei den Bergvölkern von Assam und Nord-Burma*. Berlin 1934.
- LANGE, H. & K. KUCHINKE, *Lehrbuch des Erbrechts*. München 1989.
- LEACH, E., *Political Systems of Highland Burma*. Boston 1965(1954).
- MAINE, H., *Ancient Law*. 1861.
- MURDOCK, G.P., *Atlas of World Cultures*. Pittsburgh 1981.
- NETTING, R. McC., *Balancing on an Alp*. Cambridge 1981.
- SABEAN, D., "Aspects of kinship behaviour and property in rural Western Europe before 1800", in: GOODY et al. (eds.), 1976, S. 96-111.
- VIAZZO, P.P., *Upland Communities*. Cambridge 1989.
- VINDING, M., "The Thakali household and inheritance system", in: *CNAS Journal*, Vol. VII, 1&2, 19798, S. 21-45.